

(Abgeordneter Dr. Roth.)

(A) anderen Güter das Wohl und Wehe der Gesamtheit unseres Volkes.

Meine Herren! Der trockne Sommer des Jahres 1911 hat uns mit erschreckender Deutlichkeit vor Augen geführt, welchen hygienischen und wirtschaftlichen Gefahren wir uns aussetzen, wenn wir die Vorkehrungen verabsäumen, die in dieser Richtung durch die Rücksichtnahme auf die Volkswohlfahrt geboten erscheinen.

Denjenigen, die den gemeindlichen Veranstaltungen in unserem Lande mit Interesse und mit Aufmerksamkeit gefolgt sind, wird es nicht entgangen sein, daß seitdem in sehr vielen Gemeinden unseres Landes die Frage ausreichender Wasserversorgung mehr als früher in Fluß gekommen ist. Auch in diesem Hohen Hause hat es nicht an Hinweisen gefehlt, zu welcher unerquicklichen Zuständen die Wiederkehr einer solchen Wasserkalamität führen müßte. In meiner Etatsrede vom 29. November 1911 habe ich bereits betont, daß neben einer guten Eisenbahnpolitik und einer guten Straßen- und Wegepolitik eine gute Wasserpolitik vor allem zu den Aufgaben der Staatsverwaltung gehört. Ich habe damals wörtlich ausgeführt:

(B) „Zu einer guten Wasserpolitik gehört nach meiner Meinung auch, daß die Regierung die Bemühungen der Gemeinden um Versorgung mit Trinkwasser und um Ableitung der Abwässer mit allen Kräften unterstützt. Klagen über gewisse Härten des Wassergesetzes und seiner Anwendung werden im ganzen Lande laut, und, meine Herren, das dürfen wir nicht verkennen: die Notwendigkeit, die Enteignungsbefugnis auch auf Quellen und Grundwasser zu erstrecken, tritt alle Tage dringlicher zutage. Wir kommen sicher nicht ohne eine derartige Bestimmung aus; sie ist dringend notwendig, sei es durch eine Reform des Wassergesetzes, sei es durch eine selbständige Vorlage. Sonst kommen wir zu einem Zustande, daß keine Gemeinde mehr sich Wasser beschaffen kann.“

Meine Herren! Hierin liegt im wesentlichen die Begründung unseres Antrages. Daß tatsächlich oftmals den Gemeinden, die zum Bau von Wasserleitungen Quellen und Grundwasserleitungen erwerben müssen, aus Eigennutz und unbegründetem Eigensinn ihre Absicht vereitelt wird oder mindestens jede erdenkliche Schwierigkeit in den Weg gelegt wird, die sie zu den größten finanziellen Opfern zwingt, das ist eine zu bekannte Tatsache, als daß es längerer Beweisführung bedürfte. Ich habe im vergangenen Jahre selbst bei der Erbauung einer Hochdruckwasserleitung für Burgstädt erneut mich von deren Richtigkeit überzeugen müssen. Das weitestgehende Entgegenkommen den Quellenbesitzern gegenüber erwies sich nicht selten als nutzlos, da diese in Ermanglung gesetzlicher Zwangsrechte mit Zähigkeit ihren Eigenwillen durchzusetzen wußten. Und hatten einmal gütliche Verhand-

lungen Erfolg und kam es zu einem freihändigen Erwerbe (C) der Quellen, so erhöhte der nächste Nachbar seine Forderungen ins Ungemessene. Befriedigte man dann diesen, so kam der erste Verkäufer wieder, der sich hierdurch benachteiligt wähnte, mit Nachforderungen, und so ging es fort in infinitum. Nicht selten entwickelten sich hieraus auch unerquickliche Prozesse.

Meine Herren! Eine stattliche Reihe von Gemeinden könnte ich aufführen, in denen die Verhältnisse ähnlich liegen, in denen es in Ermanglung von Zwangsrechten, von einer Zwangsenteignungsbefugnis an der Möglichkeit der Wasserversorgung fehlt, in denen daher beständig Wasserkalamität herrscht. Ich will nur beispielsweise auf die Verhältnisse in Kriebethal oder Pöbershau verweisen. Das Nähere habe ich hinsichtlich des letzteren Ortes bereits im Jahre 1911 des längeren ausgeführt, ich kann mich also auf meine damaligen Ausführungen beziehen. In solchen Fällen scheint es dringend geboten, durch ein Gesetz die Möglichkeit zu verschaffen, auch diese Landesteile insoweit der staatlichen Fürsorge teilhaftig werden zu lassen, ohne die sie dauernd in ihrer Entwicklung gehemmt und beeinträchtigt werden.

Meine Herren! Die Regierung hat sich selbst dieser Notwendigkeit nicht verschlossen; sie hat bei der Begründung des Dekrets Nr. 17 zum Entwurfe des Wassergesetzes (D) im Jahre 1905 hervorgehoben, daß das Wasser eins der wichtigsten Elemente der Wohlfahrt und der Entwicklung der gesamten menschlichen Gesellschaft sei und daß die Volkswirtschaft und das Gemeinwohl eine möglichst allgemeine Verwertung des Wasserschatzes erfordere.

Ich will hier nicht des näheren auf die prinzipielle Frage, die damals die Beratungen über das Wassergesetz wie ein roter Faden durchzog, eingehen, die Frage, ob das Öffentlichkeitsprinzip oder das Privatrechtsprinzip den Vorzug verdiene. Denn diese Frage hat in Abs. 2 des § 1 des Wassergesetzes ihre Erledigung gefunden, so daß es nicht mehr nötig erscheint, diese Unterscheidung, die manchmal, wie schon der Herr Vizepräsident hervorhob, zu sehr erregten Debatten Anlaß bot, in die Begründung unseres Antrages einzubeziehen. Ich will nur daran erinnern, daß auch die Frage der Quellen- und Grundwasserenteignung zu einem recht lebhaften Kampfe der Meinungen führte und daß sich eine große Vielgestaltigkeit in den Auffassungen über die zweckmäßigste Regelung dieser Frage innerhalb der beiden Ständekammern und ihrer Zwischendputation kundgab. Während ein Teil die Enteignung schlechthin ausgeschlossen wissen oder sie nur unter den Bedingungen des allgemeinen Enteignungsgesetzes zulassen wollte, verstanden andere sich nur zur Zulassung der Quellen- und Grundwasserenteignung unter